

Umsetzung der Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg im MV Stadtkapelle Holzgerlingen e.V.

Hygiene- und Sicherheitskonzept

Mit der Lockerung der Corona Verordnung vom 29. Mai 2020 ist es möglich, den Probetrieb unter Einhaltung aller Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen in unserem MV Stadtkapelle Holzgerlingen e. V. wieder aufzunehmen. Start: 03.07.2020.

Grundlagen unseres Konzeptes für die Umsetzung sind die Corona-Verordnung des Landes BW vom 23. Juni und dem dazugehörigen FAQ-Papier zur Durchführung für Veranstaltungen im Kulturbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW sowie die Info-Papiere des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg vom 12. Mai und 5. Juni 2020. Dort werden die Fakten rund um den Virus und der Gefährdung beim Musizieren erläutert.

Ebenso sind die Vorgaben der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zu Vorgaben bei Proben mit Blasinstrumenten zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Maßnahmen für unsere Proben aufgelistet.

Teilnahme an Proben

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Personen, die sich zur Risikogruppe zählen und deswegen die Probe nicht besuchen wollen, sollten dies dem Dirigenten oder dem Vorstand mitteilen.

Hygiene

- Körperkontakt durch Händeschütteln oder Umarmung sollte unterlassen werden.
- Gespräche in Pausen und nach der Probe sind im Freien -oder mit Mundschutz abzuhalten.
- Die aktuell gültigen Hygieneregeln für das Musikhaus sind am Eingang ausgehängt und gelten selbstverständlich auch für uns.
- Hand-Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit.
- Die Stuhllehnen, Schalter, Türklinke und ca. 4-5 qm Bodenfläche je Teilnehmer sind nach der Probe zu reinigen
- Das erforderliche Reinigungsmaterial (Sprayer, Putzlappen, Putzeimer und Bodenwischer) wird von der Stadt bereitgestellt.
- Notenständer sollten von jedem Musiker selber mitgebracht werden. Pro Notenständer 1 Musiker.
- Die Kondenswasser-Teppiche sind nicht zu benutzen. Jeder Blechbläser sollte ein verschließbares Gefäß, z. B. Marmeladenglas oder Tuppereschüssel mit einem Papiertuch darin mitbringen. Gefäß und Papiertuch werden vom Musiker nach der Probe wieder mitgenommen und zuhause gespült/entsorgt.
- Beim Ablassen des Kondenswassers ist das Durchblasen/Durchpusten zu unterlassen.
- Blechbläser sollten einen „Ploppschutz“ über den Trichter stülpen. Diesen kann man selber machen. Ein Tuch (nicht zu dick, um den Klang so wenig wie möglich zu verfälschen) mit einem

Gummi- oder Seilzug verwenden. Achtung: diesen bitte zur nächsten Woche gewaschen wieder mitbringen. Es funktioniert bei der Trompete z. B. auch mit Damenfeinstrumpfsöckchen.

- Ploppschutz bei Saxophonen, Klarinetten, Oboen und Querflöten sind nicht notwendig, da keine Tröpfchenabgabe stattfindet.
- Schlagzeuger nach Gebrauch Schlägel, Felle etc. reinigen.
- Der Dirigent sollte hinter einer Trennwand stehen. Im Musikhaus sind mobile Trennwände vorhanden.

Lüftung

- Probelokal: Durch die im Raum vorhandene Lüftungsanlage bestehen hierzu keine besonderen Erfordernisse.

Raumnutzung

- Im Musikhaus gelten die Regelungen der CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen
- Abstand der Musiker:
Derzeit gilt ein Mindestabstand von 2-Metern
(Ergänzung aus FAQs: Abstand wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte gemessen)
- Anzahl der Musiker:
Derzeit sind -max 20 Personen (inkl. Dirigent) zulässig.
- Einlass: Die Musiker versammeln sich vor der Haupttüre Musikhaus und werden vom Dirigenten eingelassen.
- Aufgrund der Personenbeschränkung werden Registerproben durchgeführt. Das Probekonzept (Teilnehmer, Zeiten, ...) wird vom Dirigenten erstellt.

Dokumentation

- Zur Dokumentation der Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Die Liste enthält Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmer. Für jede Probe wird eine Liste ausgelegt und muss von jedem Teilnehmenden ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Die Liste wird benötigt, um eventuelle Ansteckungsketten nachverfolgen zu können.
- Eine Kopie der Liste wird der Musikschulleiterin zur Verfügung gestellt.
- Die Listen werden nach einem Monat seit dem jeweiligen Probenstag vernichtet.

Betretungsverbot

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Verantwortlichkeit zur Umsetzung

- Für die logistische Schaffung der Maßnahmen und die Einhaltung außerhalb der Probe ist die Vereinsleitung verantwortlich.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen im Probetrieb ist der Dirigent verantwortlich.